

## Anzeige einer Ausnahme von der Besuchspflicht nach § 26 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG 2010)

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

### ANGABEN ZUM KIND

weiblich  männlich

Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Haus-Nr, Stiege \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Hauptwohnsitz Innsbruck  ja  nein

Kindergarten \_\_\_\_\_

---

### ANTRAGSTELLER/IN = ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R

Frau  Herr Titel \_\_\_\_\_

Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Haus-Nr, Stiege \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_ Email \_\_\_\_\_

---

### HINWEIS

Gemäß § 26 Abs. 5 TKKG 2010 ist eine Anzeige zur Ausnahme der Besuchspflicht nach Abs. 4 bis **spätestens Ende Februar vor dem Beginn des Kindergartenjahres bei der Hauptwohnsitzgemeinde** des Kindes schriftlich einzubringen. Die Anzeige ist zu begründen.

**Ich beantrage, für mein oben genanntes Kind, die Befreiung von der Besuchspflicht (gem. § 26 Abs. 4 TKKG 2010), wegen nachfolgendem Befreiungsgrund.**

Zutreffendes bitte ankreuzen

- § 26, Abs. 4 lit. e: **Befreiung auf Grund eines häuslichen Unterrichts** im Zeitraum von/bis \_\_\_\_\_ oder im Rahmen einer Tagesbetreuung.
- „Ich erkläre hiermit, dass die Bildungsaufgaben entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG; dem Leitfaden „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“ für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern, von mir wahrgenommen werden.“
- Für Kinder die aufgrund einer Anzeige nach § 26 Abs. 4 lit.e von der Besuchspflicht ausgenommen werden sollen, ist in einem Kindergarten jener Gemeinde, in dem das Kind den Hauptwohnsitz hat, eine **Sprachstandsfeststellung** nach Abs. 2 durchzuführen. Das Ergebnis ist den Eltern in Form eines standardisierten **Sprachstandsnachweises auszuhändigen und diesem Antrag anzuschließen.**

Beizulegen: Sprachstandsnachweis

oder \_\_\_\_\_

- § 26, Abs. 4 lit. d: **Befreiung auf Grund des Besuches einer sonstigen Kinderbetreuungsguppe**, wenn sichergestellt ist, dass dort die Bildungsaufgaben im Sinn des § 5 Abs. 1 und 2 TKKG 2010 wahrgenommen werden.

Beizulegen: Besuchsbestätigung der Betreuungseinrichtung

oder \_\_\_\_\_

- §26, Abs. 4 lit. c: **Befreiung auf Grund des Besuches eines Übungskindergartens** im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. a TKKG 2010

Name des Kindergartens: \_\_\_\_\_

Beizulegen: Besuchsbestätigung der Betreuungseinrichtung

oder \_\_\_\_\_

- § 26, Abs. 4 lit. b: **Befreiung auf Grund eines vorzeitigen Schulbesuches**, in der Volksschule \_\_\_\_\_

Beizulegen: Bestätigung der Schule

oder \_\_\_\_\_

- § 26, Abs. 4 lit. a: **Befreiung aus medizinischen Gründen**, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs, aufgrund schwieriger Wegverhältnisse oder aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und der nächstgelegenen Kindergartengruppe der Besuch nicht zugemutet werden kann.

Beizulegen: entsprechende Bestätigung

- Ich versichere, alle Daten wahrheitsgemäß und vollständig angegeben zu haben.
- 

## Datenschutzrechtliche Information (Art 13 DS-GVO)

### Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten

Bitte beachten Sie, dass das Amt für Kinder, Jugend und Generationen, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck die von Ihnen bekanntgegebenen Daten ausschließlich zum Zwecke des Ansuchens um Ausnahme der Besuchspflicht nach § 26 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden in folgenden Registern überprüft: Melderegister (ZMR), zentrales Personenregister (ZPR)

### Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

§ 26 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) in der aktuellen Fassung.

### Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

### Löschung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen laut § 26 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) gespeichert und 3 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Kinderbetreuungseinrichtung gelöscht.

### Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung

Die Bekanntgabe der personenbezogenen Daten ist für den Antragsstellung notwendig.

### Mehr Informationen

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde ([dsb@dsb.at](mailto:dsb@dsb.at), [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_